

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Allgemeines/Geltung

Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder von uns in Bezug genommen werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers sind unwirksam, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge bezüglich des internationalen Warenkaufs (CISG). Die Verkäuferin weist gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass sie über den Käufer – nur für interne Zwecke – personenbezogene Daten per EDV speichert.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. An Mustern, Prospekten, technischen Beschreibungen etc. behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind keinesfalls als zugesicherte Eigenschaften zu beurteilen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestätigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen.

§ 3 Preise

Es gelten die vereinbarten Preise. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferungen oder Leistungen ändern, so ist eine Preiserhöhung möglich, dies jedoch nur dann, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird. Die vereinbarten Preise gelten zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lager der Verkäuferin ohne Verpackung, wenn keine abweichende Vereinbarung in der Auftragsbestätigung angebeben ist. Die Transportkosten sowie die Kosten der Verpackungsvorsorgung gehen zur Lasten des Käufers, es sei denn es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 4 Lieferung

Die von uns genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Verbindlich von uns zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und / oder Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder Vorauskasse bei uns. Bei Nichteinhaltung derartiger oder sonstiger vom Käufer zu erfüllender Verpflichtungen werden die von uns zugesagten Liefer- und Leistungsfristen unverbindlich. Die Gefahr der Versendung der Ware trägt der Käufer, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn Sie bei unseren Lieferanten oder deren UnterpLieferanten eintreten- haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass vor Ablauf der Nachfrist das herzustellende Produkt fertiggestellt und dem Käufer die Meldung der Versandbereitschaft zugegangen ist. Verlängert sich die Liefer- und/ oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die oben genannten Verzögerungsumstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich bei Eintritt derselben benachrichtigen. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen zu jedem Zeitpunkt berechtigt. Rücksendungen sind nur nach vorangegangener Absprache mit der Verkäuferin zulässig. Die Verkäuferin erhebt bei Rücksendungen mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei größeren Rücksendungen werden die Kosten nach konkretem Aufwand berechnet. Die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr durch die Verkäuferin gilt nicht für Rücksendungen wegen berechtigter Mängelrügen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Unsere Forderungen sind zahlbar: Innerhalb 8 Tagen mit 3 % Skonto. Innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto Innerhalb 30 Tagen netto. Wir berechnen die Fristen ab dem Tage der Rechnungsstellung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei Wechselzahlungen nur nach gesonderter Vereinbarung je Einzelfall möglich sind. Diskontospesen, Spesen und Wechselstempelgebühren gehen zur Lasten des Käufers. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Verkäuferin maßgebend. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der Verkäuferin. Voraussetzung für Skontovergütungen ist, dass das Konto des Käufers keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge ausweist und sämtliche Zahlungsfristen, auch für Teilzahlungen, eingehalten werden. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe der von uns zu zahlenden Bankzinsen, mindestens aber 12% p.a. berechnet. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers stets zunächst auf Zinsen und Kosten und so dann auf unsere älteste Forderung angerechnet. Wir behalten uns jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor. Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Käufer gegen Ansprüche der Verkäuferin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Vertreter oder Außendienstmitarbeiter der Verkäuferin sind zum Inkasso nur berechtigt, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Er ist jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung Sicherheit zu leisten, insbesondere durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen über mehr als 6 Wochen, Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind (z.B. Scheck- oder Wechselproteste, Zwangsvollstreckungen jeder Art, insbesondere Anträge nach §§ 899 ff ZPO) berechtigen uns, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind diesem Fall weiterhin berechtigt, dem Käufer jede weitere Veräußerung der gelieferten Ware zu versagen und diese wieder in Besitz zu nehmen. Wir sind berechtigt, die wieder in Besitz genommenen Waren anderweitig zu verwerten, wobei dem Käufer 50% des Warenwertes gutgeschrieben werden. Die Wieder- oder Neuanslieferung der ohne Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenforderungen verlangen. Die durch Rücknahme von Waren entstehenden Transport- und sonstigen Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers. Die Wiederanslieferung der zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer und dessen Konzernunternehmen einverstanden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Verkäuferin. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund die Verbindlichkeiten bestehen, uns gegenüber getilgt hat. Wir sind verpflichtet, unsere Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert unsere Forderung mehr als 30 % übersteigt. Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern, wenn sein Abnehmer nicht die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Verkäuferin zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren sind dem Käufer nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab, die

Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware allein, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich Gewinnspanne und Montagekosten an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Erfolgt die Veräußerung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und / oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf die Höhe der von uns dem Käufer für die Vorausabtretung ziedierten Forderungen, jedoch auf eigene Rechnung und Gefahr einzuziehen, allerdings nur so lange, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch uns widerrufen werden. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekannt zu geben und uns die zur Geltentmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor. Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten oder vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel vom Käufer eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleiben. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotser erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

§ 7 Maße und Gewichte

Abbildungen, Maße sowie Gewichts- und Inhaltsangaben in unseren Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen haben nur annähernden Charakter. Eine Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Sonderregelungen für alle Lieferungen mit farbiger Oberfläche: Für einen gleichmäßigen Farbausfall entsprechend den überlassenen Mustern, kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zu rechnen. Abweichungen in Größe und Stärke im Rahmen der üblichen Toleranzen behalten wir uns vor.

§ 8 Verpackung

Ansprüche aus Mängeln der Verpackung können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Verpackung in der bei uns üblichen Weise erfolgte. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden und auf dem Lieferschein/ Frachtfribr zu vermerken. Beschädigungen der Verpackung sind dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Gefahrrückgang

Der Versand erfolgt bei Zustellung ab Werk für Rechnung des Käufers. Der Empfänger ist verpflichtet, bei Fracht, Minderung oder Beschädigung die Feststellung und die Anmeldung der Ersatzansprüche beim Frachtführer zu veranlassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, wenn die Sendung unserer Fabrik bzw. unser Lager verlassen hat. Diese Regelung gilt auch für Teillieferungen. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind jedoch auf Wunsch des Käufers verpflichtet, die von ihm verlangten Versicherungen auf seine Kosten zu bewirken. Der Käufer hat außerdem Lagerkosten nach den ortsüblichen Sätzen zu zahlen. Von uns versandfertig gemeldete Ware muss vom Käufer unverzüglich abgerufen bzw. abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Zusatzkosten, die aufgrund der Lagerung entstehen, hat der Käufer zu tragen. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte auf Gewährleistung entgegenzunehmen.

§ 10 Haftung für Mängel

Der Käufer hat offensichtliche Mängel der Ware nach Untersuchung gemäß § 377 HGB gegenüber der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Die Verkäuferin haftet und leistet die Gewähr nur dann, wenn die Mängelursache bereits beim Gefahrrückgang vorlag und die verkauften Produkte bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Es sei denn, die Verkäuferin stimmt ausdrücklich und schriftlich einer hiervon abweichenden Verwendung zu. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Mängelursache darin besteht, dass Montage- und Einbauvorschriften nicht beachtet wurden, die Produkte überlastet, überbeansprucht oder auseinander genommen oder ungeeignete Fremtteile verwendet wurden. Die Installation muss fachgerecht ausgeführt sein. Die Gewährleistung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen, Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wenn Nachbesserungen oder Nachbesserungsversuche ohne unser zuvor eingeholtes schriftliches Einverständnis vorgenommen werden. Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Waren oder Leistungen liefert die Verkäuferin als Nacherfüllung unentgeltlich eine mangelfreie Sache. Sie kann den Mangel nach eigener Wahl auch selbst beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Bei Fehlschlagen der Ersatz- / Nachlieferung oder Mängelbeseitigung steht dem Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche – das Recht auf Rücktritt oder Minderung zu. Der Käufer kann von der Verkäuferin keinen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er oder weitere Käufer in der Lieferkette im Verhältnis zum Verbraucher (Endverwender) zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatten. Zum Ausgleich hierfür liefert die Verkäuferin dem Käufer – unbeschadet der gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte – für jeden berechtigten Mangelfall unentgeltlich eine mangelfreie Sache und räumt ihm für diesen Anspruch sowie für etwaige vertragliche Ersatzansprüche eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist um ein Jahr ein. Die Verjährung dieser Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die Ansprüche des Verbrauchers oder die Ansprüche eines weiteren Käufers in der Lieferkette erfüllt hat. Spätestens jedoch 5 Jahre nachdem die Verkäuferin die Sache an den Käufer ausgeliefert hat. Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt hiervon ist die Haftung der Verkäuferin wegen Personenschäden, (Leben, Körper, Gesundheit) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder sonstiger zwingender Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den bevorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

§ 11 Sonstige Ansprüche / Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche bei Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

§ 12 Dauerabschlüsse und Abrufbestellungen

Bei Abschlüssen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei Bestellungen auf Abruf, sind uns Abruf und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig innerhalb einer von uns festzusetzenden angemessenen Frist abgerufen oder spezifiziert, so sind wir berechtigt, entweder nach unserem Ermessen zu liefern oder die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 13 Schlussbestimmungen/ Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Für Verträge mit Kaufleuten oder für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist als Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für den Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht vereinbart. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt den Käufer an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es sei denn, das Festhalten an dem Vertrag oder einer Vereinbarung stellt eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien dar.

e l e r o G m b H	Geschäftsführer:
Linearantriebstechnik	Rainer Kunz
Naßackerstraße 11	Dr.-Ing. Wolfgang Günther
D-07381 Poßneck	Amtsgericht Nürtingen HRB 2376
Telefon (03647) 4607-0	
Telefax (03647) 4607-40	Stand 01/2004